



Dies ist ein kostenloses Update zu:

Deutschland: Zur Besteuerung von Bordpersonal auf Schiffen und Flugzeugen im internationalen Verkehr 5. Auflage 2015

(Dieses Update steht nur für eine begrenzte Zeit zum Download bereit – Stand 21.03.2015)¹

Zu 8. Hinweise zur Besteuerung des selbständig tätigen Bordpersonals

Hinweis zu den Reisekosten:

Mehraufwendungen für die Verpflegung dürfen den steuerlichen Gewinn nicht in tatsächlich gezahlter Höhe mindern.² Mehraufwendungen für die Verpflegung sind aber dann mit den entsprechenden Verpflegungspauschalen als Betriebsausgaben abziehbar, wenn der Stpfl. vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit entfernt betrieblich tätig wird.

Anders als bei angestelltem Bordpersonal, dass durch den Arbeitgeber unentgeltlich verpflegt wird, hat das Bundesfinanzministerium nunmehr klargestellt³, dass bei selbständig Tätigen eine Kürzung der Verpflegungsmehraufwendungen nicht zu erfolgen hat⁴, wenn Mahlzeiten von Dritter Seite unentgeltlich erbracht wird. Offensichtlich geht das BMF davon aus, dass die Kürzungsregelung mangels Anwendbarkeit von § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG nicht auf Gewinneinkünfte übertragen werden kann. Das BMF geht nicht darauf ein, dass der Vorteil aus der unentgeltlichen Verpflegung grundsätzlich als Betriebseinnahme zu erfassen ist.⁵ Meines Erachtens kann dieser Vorteil

¹ Dies ist eine allgemeine Information und keine auf eine konkrete Situation ausgerichtete Beratung. Eine auf den Einzelfall ausgerichtete Beratung kommt nur durch ausdrückliche vertragliche Vereinbarung zustande. Die Inhalte dieser Information wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Insbesondere ist zu bedenken, dass das Steuerrecht und dessen Auslegung permanenten Änderungen unterliegt und sich Gerichtsentscheidungen, Verwaltungsanweisungen und Gesetzesinterpretationen zum Teil widersprechen, so dass empfohlen wird, professionelle Hilfe zur Lösung einer konkreten Situation hinzuzuziehen. Alle Rechte vorbehalten.
www.sturbahns.de

² § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 1 EStG

³ BMF v. 23.12.2014 - IV C 6 - S 2145/10/10005: 001 BStBl 2015 I S. 26, Tz. 12

⁴ § 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG i.V.m. § 9 Abs. 4a EStG

⁵ Vgl. R 4.5 [Sacheinnahmen] wonach Sacheinnahmen, wenn sie denn betrieblich veranlasst sind, grundsätzlich wie Geldeingänge als Betriebseinnahmen zu erfassen sind, in dem der Sachwert zufließt.

hilfsweise anhand der entsprechend festgestellten geldwerten Vorteile in der Seeschifffahrt geschätzt werden.⁶

Damit können auf einem Verkehrsmittel tätige Selbständige (etwa Honorarkräfte, Freelancer, selbständiges Sicherungspersonal etc.) Verpflegungsmehraufwendungen – insbesondere Auslandspauschalen - in Anspruch nehmen, auch wenn sie etwa auf einem Schiff unentgeltlich gepflegt werden. Das Verkehrsmittel wird auch regelmäßig keine ortsfeste betriebliche Einrichtung darstellen (keine Betriebsstätte im Sinne der Reisekosten) wodurch auch die Beschränkung auf die ersten drei Monate nicht zur Anwendung kommen sollte.⁷

⁶ Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein betreffend die Bewertung der Beköstigung im Bereich der Seeschifffahrt (Kauffahrtei) und im Bereich der Fischerei für Zwecke des Steuerabzugs vom Arbeitslohn für die Zeit ab 1.1.2014, BStBl 2014 I S. 569. Dabei wurde der Sachbezug für freie Beköstigung im Bereich der Seefahrt auf monatlich Euro 228,00 ab dem 1.1.2014 festgesetzt, vgl. auch Tz. 12.15

⁷ so ausdrücklich BMF Schreiben v. 24.10.2014, Tz. 56; BMF v. 23.12.2014 - IV C 6 - S 2145/10/10005: 001 BStBl 2015 I S. 26, Tz. 6, vgl. auch Seiffert, Gewinneinkünfte und neues Reisekostenrecht, STuB 2015, S. 294